

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Erwin-Strittmatter-Verein e. V.“

Sitz des Vereins ist:

03130 Felixsee/ OT Bohsdorf, Dorfstr. 35

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Realisierung von partnerschaftlichen Vereinbarungen zwischen dem Verein, Kommunen, öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Bibliotheken und Museen) sowie durch die Durchführung literarischer Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schatzmeister
4. einem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide vertreten.

Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen sind auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim.

Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 51 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Felixsee/ OT Bohsdorf und die Stadt Spremberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Spremberg/ Bohsdorf: 4. Juni 2016

gez. Renate Brucke
Vorsitzende

Dorfstr. 35 | OT Bohsdorf
03130 Felixsee
Tel.: +49(0)35698 / 221
Fax: +49(0)35698 / 859 427

Internet: www.strittmatter-verein.de
E-Mail: bohsdorf@strittmatter-verein.de
Vereinsregister
Cottbus VR 1428

Bankverbindung
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN: DE2718050003610112092
BIC: WELADED1CBN